



Bundesstaat Baden

Administrative Regierung Bundesstaat Baden

Auswärtiges Amt

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grundlage der Restitutionspflicht – Beendigung völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante* – gemäß § 185 Völkerrecht, in Verbindung mit den §§ 227 BGB Notwehr, 228 BGB Notstand und 229 BGB Selbsthilfe, ist der Bundesstaat Baden mit erfolgter Notwahl vom 28. Februar 2016 und anschließender Bildung der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden, Glied des Deutschen Reichs, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs, wieder handlungsfähig und reorganisiert sich seither gemäß den oben genannten Rechtsgrundlagen völkerrechtskonform.

Der Begriff Bundesstaat wurde für die Bezeichnung der Staatsform gewählt, um sich einerseits klar abzugrenzen gegen die frühere, aber durch Verzicht und finanzieller Abfindung nicht mehr vorhandene Staatsform der Monarchie, hier: Großherzogtum, und andererseits gegen die in der Weimarer Republik und in der BRD geschaffenen „Staaten“, die sich, mit Ausnahme des Freistaats Preußen (siehe auch den völkerrechtlichen Begriff: Dualismus in Preußen), nicht völkerrechtskonform aus einem Parteiensystem heraus auf der Ebene des Firmenrechts gebildet und zur Täuschung die Bezeichnungen „Republik“ oder „Freistaat“ verwendet haben oder noch verwenden.

Der Bundesstaat Baden selbst hat keine eigenen Teil- oder Gliedstaaten, sondern „[...] ist eine Republik und Glied des Deutschen Reichs.“ gemäß Artikel 1 (1), Verfassung des Bundesstaats Baden gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016, und knüpft somit völkerrechtskonform als legitimer Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs, an.

Gegeben zu Karlsruhe, am 21. April 2016

Administrative Regierung Bundesstaat Baden



Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich
Auswärtiges Amt

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe